

Bekanntmachung der Auslegung von Planunterlagen

Gemäß § 73 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344), wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Landkreis Wittenberg führt ein Verordnungsverfahren für folgendes Vorhaben durch:

Vorhaben: **Änderung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes
Jessen**

Gemarkungen: **Annaburg und Jessen**

Der Verordnungsentwurf inklusive der Schutzbestimmungen nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie die Karten mit zeichnerischer Darstellung der Schutzgebietszonen und die Antragsunterlagen dazu liegen zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Stadtverwaltung Jessen (Elster)
Schloßstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Stadtverwaltung Annaburg
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Kreisverwaltung Wittenberg
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Information

Öffnungszeiten: Montag 8:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
 Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
 Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 14:00 Uhr
 Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 14:00 Uhr

Auslegungszeitraum: 18. März 2024 bis 17. April 2024

Einwendungsfrist: 2. Mai 2024

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Jessen berührt werden, kann innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei den genannten Auslegungsstellen oder beim Landkreis Wittenberg, als untere Wasserbehörde, Breitscheidstr. 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erheben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Antragsunterlagen (Begründung zum Verfahren, Hydrogeologisches Gutachten und der Verordnungsentwurf) können auch digital unter folgendem Link innerhalb des o.g. Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

<https://www.landkreis-wittenberg.de/verfahren-zur-festsetzung-des-wasserschutzgebietes-iessen/>



Im Auftrag

gez. Tschetschorke